

Wichtige Kundeninformation!



Recycling Union Stuttgart

Ab 1. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, liebe Geschäftspartner.

Sie haben **Recycling-Baustoffe oder andere mineralische Ersatzbaustoffe** bei uns **entsorgt/ erworben** oder beabsichtigen dies. Wir leisten damit gemeinsam einen wertvollen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Dafür unseren besten Dank.

Bislang waren Sie und wir gewohnt, nach dem Erlass des Umweltministeriums von 2004 nach den Zuordnungsklassen Z1.1, Z1.2 und Z2 und den zugehörigen Einbauweisen sowie Zuordnungswerten zu arbeiten. Ab dem **1. August 2023** tritt an die Stelle des Erlasses die von der Bundesregierung erlassene **bundeseinheitliche Ersatzbaustoffverordnung**.

Ab dem 1. August gibt es Materialklassen wie beispielsweise für Recycling-Baustoffe **RC-1 bis RC-3 und Bodenmaterial B0-BMF3 statt bisher Z1.1, Z1.2 und Z2**. Die bisherigen **Zuordnungswerte ändern sich in Materialwerte** und sind wegen des geänderten Untersuchungsverfahrens im **WF 2-Eluat nicht miteinander vergleichbar**. Der Parameterumfang für die kontinuierliche Güteüberwachung wurde reduziert. Jedoch ist die Ersatzbaustoffverordnung im Vergleich zum bisherigen Erlass in der **Differenzierung der zulässigen Einbauweisen** und der Berücksichtigung der hydrogeologischen Gegebenheiten differenzierter. Wir helfen Ihnen gerne, bei der Verwendung des Recycling-Baustoffes oder anderer mineralischer Ersatzbaustoffe alles richtig zu machen.

Wir verantworten als Anlagenbetreiber die ordnungsgemäße **Annahme** des Bodens und anderer Materialien, sowie die ordnungsgemäße **Herstellung, Güteüberwachung und Materialklassifizierung** der mineralischen Ersatzbaustoffe. Unser Waagen-Personal ist angehalten, die an Sie abgegebene Materialklasse im Lieferschein klar anzugeben (z.B. Bm0-BMF3 und RC-1-RC-3, ggf. Fußnotenregelungen) und eine unterschriebene Kopie des Lieferscheins an Sie zu übergeben.

-Seite2-

Das bedeutet, dass wir die Annahme Ihres mineralischen Abbruch- und Bodenmaterials kontrollieren und in einem Annahmeprotokoll dokumentieren müssen. Damit Ihre LKW's an unseren Waagen nicht lange stehen oder gar abgewiesen werden müssen, bitten wir Sie bei Einzelanlieferungen das Annahmeprotokoll vorab auszufüllen und uns zu senden oder Ihrem Fahrer mitzugeben. Alternativ sollten Sie bei Baustellen mit zu erwartenden größeren Mengen (ab 100to.) an Abbruchmaterial uns die Vorauserklärung vor Erstanlieferung ausgefüllt und unterschrieben zusenden.

Sie sind als Verwender für den richtigen, d.h. ordnungsgemäße und damit umweltgerechten Einsatz des Recycling-Baustoffs oder anderer mineralischer Ersatzbaustoffe verantwortlich. Informieren Sie sich, wofür und wo Sie die mineralischen Ersatzbaustoffe verwenden können. Es sind die **hydrogeologischen Verhältnisse zu beachten** (Grundwasserabstand und Untergrundbeschaffenheit). Beispielsweise kann es weitere **Einschränkungen** geben, wenn Ihre Baustelle in einem **Wasserschutzbereich** liegt. Liegt **Ihre Baustelle beispielsweise in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet der Zone IIIA oder IIIB** oder entsprechenden **Heilquellenschutzgebieten III bzw. IV**, müssen Sie die Verwendung von beispielsweise Recycling-Baustoffen mengenunabhängig mit 4 Wochen Vorlauf dem örtlich zuständigen Landratsamt anzeigen. Beabsichtigen Sie, mehr als 250 m³ (ca. 400 Tonnen) Recycling-Baustoff der Materialklasse **RC-3** einzubauen, ist diese Voranzeige auch außerhalb von Wasserschutzgebieten erforderlich. In beiden Fällen der **Voranzeige** müssen Sie eine **Abschlussanzeige** durchführen. Die Lieferscheine **müssen Sie dokumentieren.**

Wir würden uns freuen, Sie weiterhin als unseren Kunden beliefern zu dürfen und sichern weiterhin die gewohnt hohe Qualität unserer mineralischen Ersatzbaustoffe zu.

Mit freundlichen Grüßen
RUS Recycling Union Stuttgart GmbH & Co. KG



Dietmar Körner



Marco Moradian



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die
Regierungspräsidien
Abteilung 4 und 5
- Stuttgart
- Karlsruhe
- Freiburg
- Tübingen

Stuttgart 20. Juni 2023

Name Dr. Daniel Laux


Telefon +49 (711) 126-2691

E-Mail Daniel.Laux@um.bwl.de

Aktenzeichen UM26-8973-45/10/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft und ersetzt die Regelungen zur Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken. Die „VwV Boden“ und die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Die ErsatzbaustoffV führt neue Bezeichnungen für mineralische Ersatzbaustoffe ein. An die Stelle der bislang verwendeten Z-Werte treten ab 1. August 2023 für Bodenmaterial und Baggergut die Werte für BM und BG, für aufbereiteten Recycling-Baustoff gelten zukünftig die RC-Werte (RC-1, RC-2 und RC-3).

Bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind deshalb in der Regel die Bezeichnungen der mineralischen Ersatzbaustoffe an das neue Regelwerk anzupassen.

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de – DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Die Frage der Bezeichnung der Materialklassen stellt sich insbesondere bei der

- Festlegung von Sicherheitsleistungen und bei
- bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Lager- und Behandlungsanlagen im Sinne von Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,

in denen bislang auf die Z-Werte abgestellt wurde.

Aufgrund der geänderten Untersuchungsverfahren für in Wasser auslaugbare Stoffe und damit veränderter Eluatwerte ist eine direkte Zuordnung von den Z-Werten nach der „VwV Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ zu den Materialklassen nach ErsatzbaustoffV nicht möglich.

Um die Überführung der Bezeichnungen von den Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV zu erleichtern, können die folgenden zwei Tabellen als Orientierung angewandt werden.

Tabelle 1: Überführung der Bezeichnungen von Recycling-Baustoffen

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Recycling-Baustoff	Z1.1	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1
Recycling-Baustoff	Z1.2	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2
Recycling-Baustoff	Z2	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3

Tabelle 2: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)

BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

Für die konkrete Überführung der Bezeichnungen sollte jeder Einzelfall unter Einbeziehung der betroffenen Fachbehörden geprüft werden, um auch weitere Aspekte berücksichtigen zu können.

Durch die Anwendung der Tabellen soll vermieden werden, dass künftig neben der Analytik und Einstufung nach ErsatzbaustoffV parallel eine Analytik nach „VwV-Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ erfolgen muss.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Abfallrechtsbehörden sowie die Gewerbeaufsicht bei den Stadt- und Landkreisen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin